

SATZUNG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Mood gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Memmingen.

§ 2

Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Kunst und Kultur, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Kultur aus Nischen oder Randsparten soll einem aufgeklärten Publikum angeboten und nähergebracht werden durch Anbieten eines Kulturangebots, das alle Sinne anspricht und Raum zur Entfaltung ermöglicht;
 - Kunstrichtungen, die drohen, in Vergessenheit zu geraten, sollen wieder aufleben können;
 - Künstlern, die nicht den Mainstream bedienen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Kunst darzubieten und aufzutreten;
 - etwaige Erträge sollen dafür genutzt werden, Künstler zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. § 58 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 30.000,00** (in Worten: dreißigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 30.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 30.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00 (in Worten: ein EURO).
- (3) Es übernehmen bei Gründung:
 - Herr Tobias Max Zwirner, geboren am 29.04.1968, 10.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (ein EURO), in der Gesellschafterliste geführt als Geschäftsanteile Nr. 1 bis 10.000; insgesamt 10.000,00 EUR;
 - Herr Jörg Hartmann, geboren am 08.12.1968, 10.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (ein EURO), in der Gesellschafterliste geführt als Geschäftsanteile Nr. 10.001 bis 20.000; insgesamt 10.000,00 EUR;

- Herr Wolfgang Sirch, geboren am 22.06.1964, 10.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (ein EURO), in der Gesellschafterliste geführt als Geschäftsanteile Nr. 20.001 bis 30.000; insgesamt 10.000,00 EUR.
- (4) Die Gesellschafter haben ihre Einlagen auf die bei Gründung übernommenen Geschäftsanteile in Geld zu leisten.
- (5) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (6) Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 5

Dauer, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den handelsrechtlichen Jahresabschluss aufzustellen und diesen an die in der zuletzt zum Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste aufgeführten Gesellschafter zu übersenden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Ergebnisses, durch die Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden sollen, bedürfen der satzungsmäßigen Mehrheit.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern für den Einzelfall oder allgemein gestatten, als Geschäftsführer Rechtsgeschäfte mit sich selbst und/oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 und 2 BGB).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Liquidatoren.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen; sie kann auch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen; unabhängig von der Vertretungsbefugnis ist jeder Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt. Bei der Fristberechnung zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, mit Zustimmung aller Gesellschafter auch an einem anderen Ort statt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind. Sind nur 50 % oder weniger als 50% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die frühestens 14 Tage nach der gescheiterten Gesellschafterversammlung stattfinden darf, sofern nicht alle Gesellschafter mit einem früheren Termin einverstanden sind. Diese wiederholende Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der verzichtbaren gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Formalien zur Einberufung gefasst werden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden. Soweit es gesetzlich zulässig ist und sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären, können Beschlüsse der Gesellschafter auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe oder im Umlaufverfahren, mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder in kombinierten Abstimmungsverfahren gefasst werden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 EUR (ein EURO) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur durch Mitgesellschafter oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte vertreten lassen; die Vollmacht ist in Textform nachzuweisen, sofern nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden von dem zu Beginn der Versammlung durch Zuruf zu bestimmenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Soweit nicht ohnehin notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, wird über die Beschlüsse jeder Gesellschafterversammlung eine Niederschrift angefertigt, welche mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zuzuleiten. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann analog § 246 Abs. 1 AktG nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung geltend gemacht werden.

§ 9

Geschäftsanteile; Verfügungsbeschränkung

- (1) Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln. Eine Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hat die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter, bedarf jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) eines einstimmig zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, es sei denn, die Verfügung erfolgt zugunsten von Mitgesellschaftern.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person und in seiner Beteiligung sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinen Geschäftsanteil der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Nachweis ist unter Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente - in Urschrift oder beglaubigter Abschrift - zu führen.

§ 10

Andienungspflicht, Ankaufsrecht

- (1) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgenommen jedoch die Übertragung an Mitgesellschafter - hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Lehnt ein Gesellschafter den Ankauf ab oder übt er das Ankaufsverlangen nicht fristgemäß aus, kommt der Kaufvertrag nur mit den ankaufswilligen Gesellschaftern zustande.
- (2) Als Gegenleistung ist Zug um Zug mit Abtretung die Abfindung i.S.v. § 3 Ziffer (3), höchstens jedoch der vom veräußerungswilligen Gesellschafter mitzuteilende, mit dem Dritten verabredete Kaufpreis zu bezahlen.

- (3) Übt keiner der Gesellschafter das Ankaufsrecht fristgerecht aus, so haben alle Gesellschafter der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 11 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen kündigen. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung an ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 3 aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen einstimmig vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil entsprechend § 11 Abs. 6 auf einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte(n) Erwerber zu übertragen oder die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Für die Abfindung gilt § 3 Ziffer (3).
- (4) Wurde der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist auf einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte(n) Erwerber übertragen oder eingezogen, tritt die Gesellschaft in Liquidation, an der der kündigende Gesellschafter teilnimmt.

§ 12 Einziehung, Zwangsabtretung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters sowie bei eigenen Geschäftsanteilen jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird; oder
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund (insbesondere im Sinne der §§ 133 Abs. 2, 140 HGB) vorliegt; oder
 - d) der Gesellschafter nach § 10 die Gesellschaft gekündigt hat; oder
 - e) für den Gesellschafter ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt wird; oder
 - f) der Gesellschafter stirbt und der Geschäftsanteil nicht im Wege der Erbfolge oder innerhalb eines Jahres nach dem Sterbefall per Vermächtnis oder in sonstiger Weise auf nachfolgeberechtigte Personen im Sinne von § 13 übergeht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung nach Absatz 2 ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignis.
- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt und wird damit sofort wirksam. Sie bedarf eines vorherigen einstimmigen Beschlusses aller stimmberechtigten Gesellschafter. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgt.
- (6) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen von ihr bestimmten Erwerber (auch mehrere geteilt oder auf sich selbst) anordnen. Bis zur Vollziehung der Übertragung ruhen sämtliche Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 13 Erbfolge

- (1) Nachfolgeberechtigt in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen sind nur einer oder mehrere Mitgesellschafter.
Andere Nachfolger von Todes wegen können nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 lit. f gegen Abfindung gemäß § 3 Ziffer (3) ausgeschlossen werden.
- (2) Fällt ein Geschäftsanteil von Todes wegen mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil einheitlich ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts. Die Testamentsvollstreckung an einem Geschäftsanteil ist zulässig und ersetzt, wenn sie für alle Mitberechtigten an dem Geschäftsanteil bestellt ist, die Benennung eines gemeinschaftlichen Vertreters.

§ 14 Wettbewerbsverbot

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft befreit.
- (2) Den Geschäftsführern der Gesellschaft kann - auch unentgeltlich - Befreiung von nach allgemeinen Grundsätzen etwa bestehenden Wettbewerbsverboten erteilt werden. Art, Umfang und etwaige Entgeltlichkeit der Befreiung sind Gegenstand des Geschäftsführerdienstvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der betroffene Gesellschafter ist dabei von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Amnesty International

e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 16

Bekanntmachungen, Gründungskosten

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung, Eintragung und Bekanntmachung einschließlich Kosten der Rechts- und Steuerberatung (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von geschätzten EUR 2.000,--.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (2) Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

******Ende der Anlage******